

# Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 9. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 7. März 1885.

## I. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Kinderpest (R.-G.-Bl. S. 105) und des § 6 der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147 ff.) verordne ich hiermit Folgendes:

§ 1. Auf der russisch-polnischen Grenze des Regierungsbezirks Marienwerder wird bis auf Weiteres die Einfuhr aller Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel verboten.

§ 2. Das Einfuhrverbot erstreckt sich zugleich, soweit nicht der § 4 dieser Anordnung Ausnahmen zuläßt:

- a) auf alle von Wiederläufern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
- b) auf Dünger, Krautfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirr und Lederzeuge,
- c) auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen.

§ 3. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an folgenden Orten:

Neu-Zielun, Bissakrug, Gollub, Leibitsch, Schillno, Ottlotschin und Pieczentia überschreiten und müssen sich daselbst einer Desinfektion unterwerfen.

§ 4. Falls die Einfuhr in geschlossenem Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtlichen Begleitschein nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen, soll bis auf Weiteres noch die Einfuhr von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, von Wolle, Haaren und Borsten, von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauer, sowie von in Säcken verpackten Lämven der

Bestimmung des § 2 dieser Anordnung nicht unterliegen. Desgleichen nicht Heu und Stroh, insofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist. Dieses ist jedoch sofort am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 5. Die §§ 1 und 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 23. Juli 1884 (Amtsblatt Nr. 30) werden hierdurch verschärft.

§ 6. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Strafgesetze — Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) — bestraft, beziehungsweise unterliegen sie der Strafbestimmung der nachstehenden Polizei-Verordnung.

Marienwerder, den 7. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Busch.

## II. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner vorstehenden, die Abwehr der Kinderpest betreffenden, landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 verfallen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 7. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Busch.

